

**Samtgemeinde Lachendorf**

**Landkreis Celle**



# **51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“**

## **Begründung**

### **Vorentwurf**

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB

Verf.-Stand: §§ 3 (1) + 4(1) BauGB

§§ 3 (2) + 4(2) BauGB

§ 6 BauGB

Begründung: 27.08.2021

Plan: 27.08.2021



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

Südwall 32, 29221 Celle  
Telefon (05141) 991 69 30  
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:

Dr.-Ing. S. Strohmeier  
L. Marscholik (B.A)  
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen / Dipl.-Geogr. K. Völckers

## INHALT

<b>TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG .....</b>	<b>4</b>
1 Erfordernis der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	4
2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche.....	4
2.1 Lage und Umgebung.....	4
2.2 Änderungsbereich - Bestand .....	5
3 Planungsvorgaben .....	5
3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	5
3.1.1 Landesraumordnungsprogramm.....	6
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm.....	6
3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.....	9
3.2 Örtliche Planungen.....	10
3.2.1 Gemeindeentwicklungsplanung Lachendorf.....	10
4 Änderung des Flächennutzungsplanes.....	11
5 Ver- und Entsorgung.....	12
6 Auswirkungen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	13
6.1 Auswirkungen auf die Umgebung .....	13
6.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange .....	13
6.3 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz.....	13
<b>TEIL 2: UMWELTBERICHT .....</b>	<b>14</b>
1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	14
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen .....	14
2.1 Fachgesetze .....	14
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff.....	14
2.1.2 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a.....	14
2.2 Fachplanungen .....	14
2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991) .....	14
3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen .....	15
3.1 Schutzgebiete .....	15
3.2 Schutzgüter.....	16
3.2.1 Schutzgut Mensch .....	16
3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz .....	17
3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser .....	21
3.2.4 Schutzgut Klima/Luft .....	23

3.2.5	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	24
3.2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	24
3.3	Wechselwirkungen .....	24
4	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung .....	25
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	26
6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes .....	26
7	Zusätzliche Angaben .....	27
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	27
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	27
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27
9	Quellenverzeichnis .....	29

# TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

## 1 Erfordernis der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Nordosten des OT Lachendorf (Gemeinde Lachendorf) soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht.

Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.

Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 51. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünfläche“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

## 2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

### 2.1 Lage und Umgebung

Die Gemeinde Lachendorf ist eine von 5 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lachendorf und liegt im Südosten des Landkreises Celle. Die Kreisstadt Celle ist ca. 16 km entfernt.

Der Änderungsbereich liegt im Nordosten von Lachendorf.

Im Westen schließt das Änderungsgebiet an landwirtschaftliche Flächen an, im Osten grenzt ein Waldstück an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Bahnstrecke der OHE und im Süden durch ein Anschlussgleis begrenzt. Angrenzend an die südliche Bahnstrecke beginnen das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ sowie das Naturschutzgebiet „Lachte“. Ebenfalls südlich verläuft in geringer Entfernung der Fluss „Lachte“.

## 2.2 Änderungsbereich - Bestand

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 8,1 ha. Sie entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“.

Das Plangebiet stellt sich fast vollständig als Ackerfläche dar. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom westlich gelegenen „Langer Balkenweg“ aus.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist aus der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.



Lage des Geltungsbereiches der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Luftbild: © Google Maps, abgerufen am 30.11.2020)

## 3 Planungsvorgaben

### 3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und

strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

### **3.1.1 Landesraumordnungsprogramm**

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Gemeinde Lachendorf zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Pkt. 3.1.1 02 LROP). Zudem soll Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

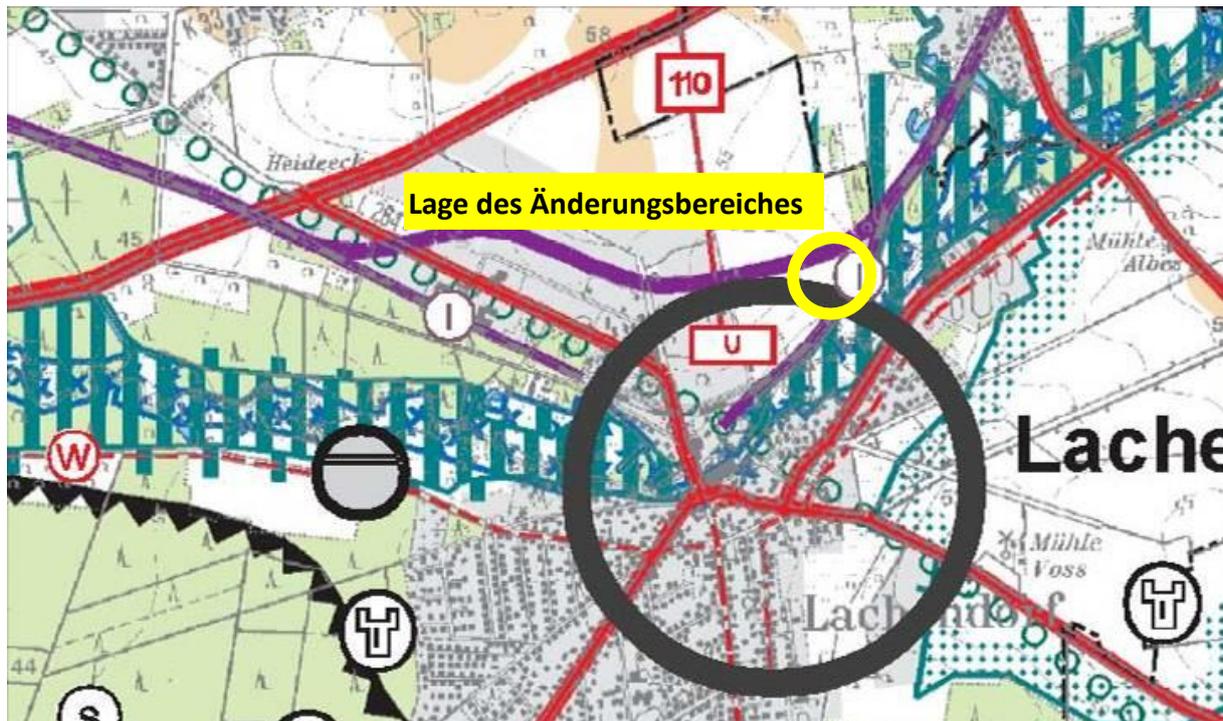
Der Flusslauf der „Lachte“ ist als Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ dargestellt. In diesem Biotopverbund sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. (Pkt. 3.1.2 02 LROP).

### **3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

#### **Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle von 2005 wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung als vorausschauende und zusammenfassende

Planung für den Planungsraum „Landkreis Celle“ dargestellt und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen geordnet und gesichert.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle

Die Gemeinde Lachendorf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern (Pkt. D 1.5 01 RROP).

Für das Änderungsgebiet selbst werden im RROP keine weiteren Aussagen getroffen.

Südlich in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Pkt. D 2.1 01 RROP), das auf den Bauch „Aschau“ bezogen ist. Dieser liegt innerhalb des Naturschutzgebietes NSG-LÜ 287 „Lachte“ und des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. In diesem Vorranggebiet müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Das Änderungsgebiet liegt an der südlichen Grenze des Naturraumes „Lüneburger Heide“ in der Untereinheit „Ahnbecker Geest“ (s. auch Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle). Dabei handelt es sich um ein vorherrschend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gebiet mit einem vielfältigen Nutzungs- und Strukturmosaik aus Ackerlagen, extensiv genutztem Grünland feuchter und mittlerer Standorte, Hecken, Feldgehölze sowie naturnahe, standortgemäße Laub- und Mischwälder; eingestreute kleinflächige, strukturreiche Calluna- und Moorheiden sowie regenerierende Nieder- und Übergangsmoore.

In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und

Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden (Pkt. C 1.7 03 und D 1.7 03).

Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. C/D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Östlich an das Änderungsgebiet grenzt ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft an. Die Voraussetzungen zur Stärkung und Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe ist zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C/D 3.3 07-08 RROP).

In ca. 200 m Entfernung bestehen westlich des Geltungsbereiches ein Umspannwerk sowie eine nach Norden verlaufende Hochspannungsleitung 110 kV. Sie sind sie für die regionale und überregionale Energieversorgung zu sichern (Pkt. D 3.5 07 RROP).

Nördlich des Änderungsgebietes verläuft mit der Trasse der OHE-Bahn eine „sonstige Eisenbahnstrecke“, im Süden ein „Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“. Das festgelegte bestehende Schienennetz, einschließlich der Nebenstrecken und Industriegleise, ist zu erhalten (Pkt. D 3.6.2 01 RROP).

Im Bereich der südlich befindlichen Aschau-Niederung ist ein Bereich zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt. Dieses Gebiet soll in seiner Bedeutung für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden, indem beispielsweise die Überschwemmungsgebiete durch bauliche Anlagen verkleinert werden. Der Schutzzweck ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Pkt. D 3.9.3 04 RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Änderungsgebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

### **Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle**

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) haben die Aussagen des RROP 2005 überwiegend Bestand.

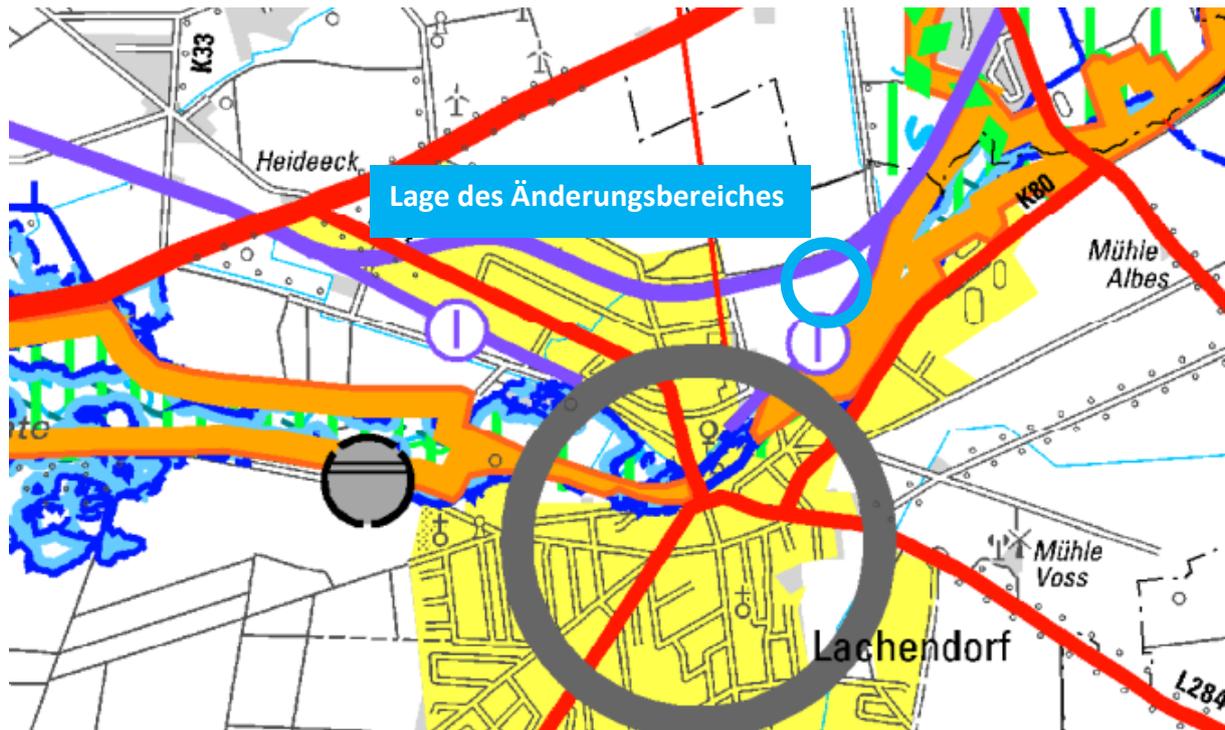
Für das Änderungsgebiet werden keine direkten Aussagen getroffen.

Änderungen gegenüber dem RROP 2005 erfolgen in der Weise, dass südlich in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt ist, dass auf den Bach „Aschau“ bezogen ist. In dem Vorranggebiet Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. Bei dieser Vorgabe handelt es sich um die Übernahme eines Zieles aus dem Landesraumordnungsprogramm. Als Raumordnungsziel unterliegt es keiner Abwägungsmöglichkeit und ist somit zwingend ohne Alternativmöglichkeit umzusetzen.

Das Vorranggebiet Natura 2000 überlagert das Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Dieses dient der Sicherung von Gebieten mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen (hier: FFH-Gebiet) ab einer Größe von mindestens 1 ha (Pkt. 3.1.2 02 ROP).

Die naturräumliche Abgrenzung und das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft sind entfallen.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Änderungsgebiet und angrenzende Bereiche im Entwurf des RROP 2017 nicht festgelegt.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle

### 3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf wird durch die Ausweisung von sonstigem Sondergebiet „Solarpark“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und damit den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt.

Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich, um eine für den Vorhabenträger wirtschaftliche Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen unter der Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich zur Futtergewinnung genutzt werden. Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen (also landwirtschaftlichen) Nutzung zuzuführen. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können uneingeschränkt weitergenutzt werden.

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie auch das Vorranggebiet Natura 2000 wird von der Planung nicht erheblich betroffen. Zwischen den Vorranggebieten und dem Änderungsgebiet verläuft eine Gleisstrecke. Diese wirkt als Abstandsfläche zwischen den Bereichen. Zudem ist zu erwarten, dass von der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen Emissionen ausgehen, die sich negativ auf die Vorranggebiete auswirken könnten.

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die sich westlich fortsetzt. Zudem ist der Bereich durch zwei Eisenbahnstrecken eingegrenzt. Natürliche oder naturnahe Elemente, die den Naturraum prägen, sind innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend

nur untergeordnet vorhanden. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele für den Naturraum, dem das Plangebiet zugeordnet ist.

Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Um eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung bei Einhaltung eines 100 m Abstandes umsetzen zu können, müsste erheblich mehr Wald in Anspruch genommen werden. Dies widerspricht jedoch dem Ziel, möglichst viel Wald zu erhalten. Zudem würde dies einen erheblich höheren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird ein Abstand von 28 m zwischen Bebauung und Wald festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Waldfläche erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht erheblich verändert wird. Zudem wird hierdurch auch ein ausreichender Abstand zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten.

Das östlich vom Änderungsgebiet bestehende Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist weiterhin möglich.

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene Umspannwerk sowie die nach Norden verlaufende Hochspannungsleitung 110 kV werden aufgrund der Entfernung von der Planung nicht beeinträchtigt.

Die nördlich und südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Gleisanlagen werden aufgrund der geplanten Nutzungsart (Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht beeinträchtigt. Die Berücksichtigung von emissionsschutzrechtlichen Aspekten ist aufgrund der Planung nicht erforderlich. Die Nutzung der Schienenwege ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Zudem befindet sich zwischen dem Plangebiet und dem Bereich noch eine Eisenbahnstrecke. Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses.

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die Ziele der Landes- und Regionalplanung.

## **3.2 Örtliche Planungen**

### **3.2.1 Gemeindeentwicklungsplanung Lachendorf**

Zur Definition der gemeindlichen Entwicklungsziele wurde die „Gemeindeentwicklungsplanung Lachendorf“ erarbeitet und 2001 durch den Gemeinderat beschlossen.

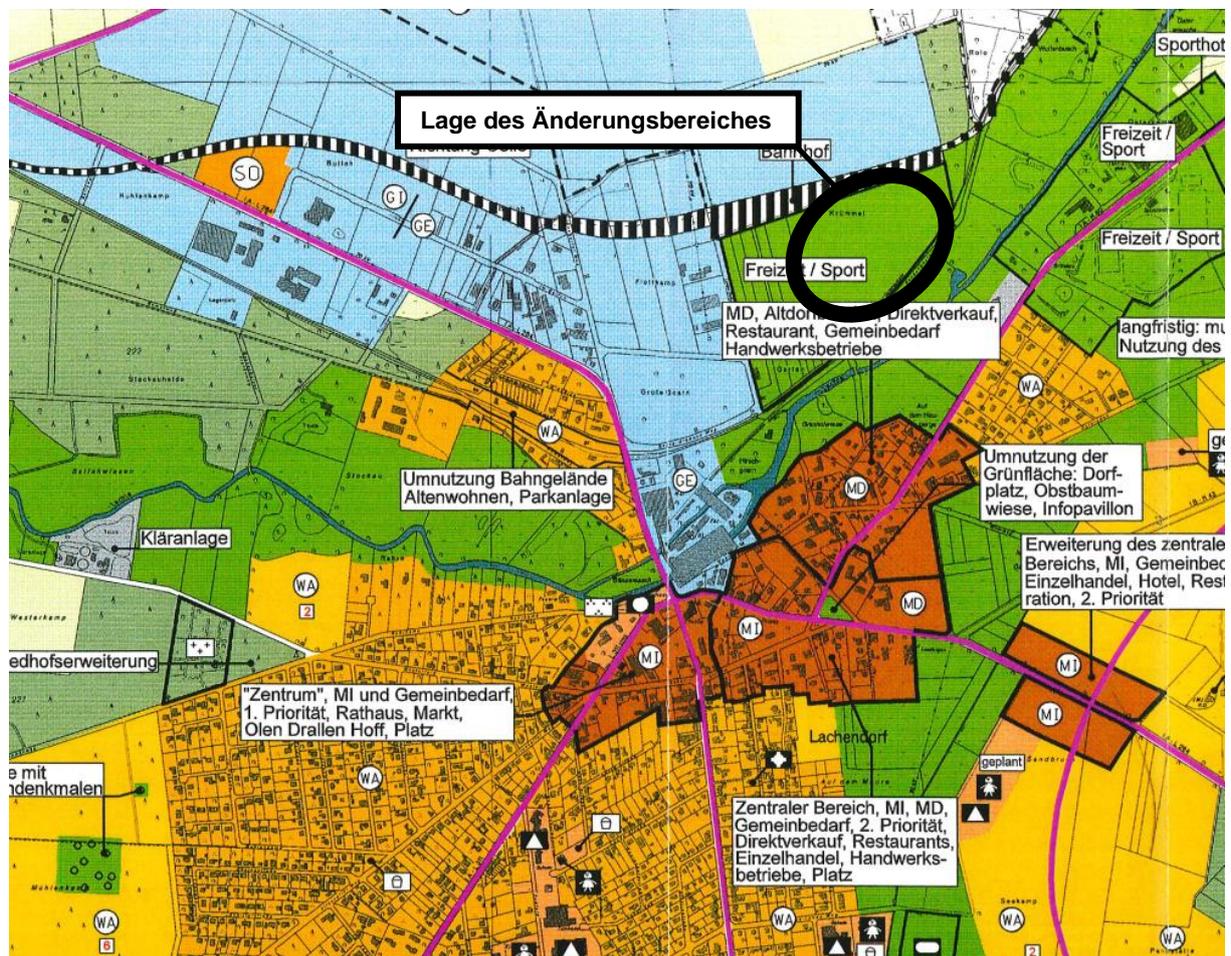
Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, die Nutzungen entsprechend der Ortsstruktur in einem sektoralen System weiter zu entwickeln. Durch das sektorale System, in dem die unterschiedlichen Nutzungsbereiche relativ streng voneinander getrennt sind, können Konflikte zwischen den Nutzungen (z. B. durch Emissionen) minimiert werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten von Lachendorf außerhalb des Siedlungsbereiches. Für diesen Bereich sieht der Entwicklungsplan eine Grünfläche, westlich „Freizeit/Sport“ vor. Nördlich angrenzend ist die OHE-Trasse Richtung Celle bzw. eine Bahnhofsnutzung dargestellt. Nördlich und westlich befinden sich gewerblich genutzte Bereiche.

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von zwei Bahnstrecken eingegrenzt ist. Zudem befinden sich gewerbliche Nutzungen in geringer Entfernung. Die Entwicklung des Bereiches für sportliche Zwecke oder Freizeitnutzungen ist aufgrund der

isolierten Lage und der Beeinträchtigungen nicht (mehr) zu erwarten. Zudem handelt es sich nur um eine Teilfläche des sich östlich großflächig fortsetzenden Bereiches für Freizeit und Sport. Diese angrenzenden Bereiche in der Aschauniederung sind besser für eine entsprechende Entwicklung geeignet.

Daher ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Ziele des Gemeindeentwicklungsplanes.



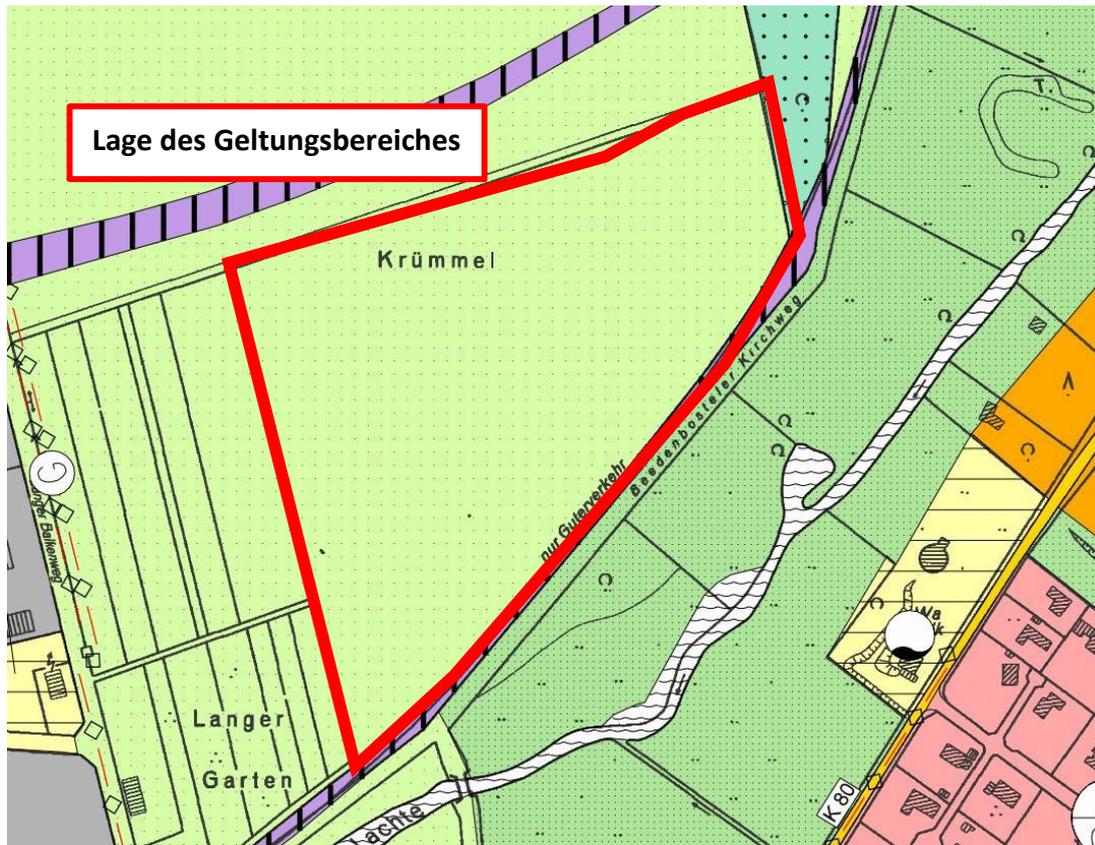
Auszug aus „Konzeptplanung Nutzung“ für den OT Lachendorf (Gemeindeentwicklungsplan S. 147)

## 4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 51. Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Auf der Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Im Osten ist zudem eine Grünfläche geplant. Diese soll zum einen als Kompensationsfläche dienen, zum anderen als Abstandsfläche zum angrenzenden Wald.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ sowie in „private Grünfläche“ geändert.

Entsprechend der geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Darstellung des sonstigen Sondergebietes bis zum 31.12.2051 befristet. Anschließend gilt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft). Damit wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ende der Nutzungsdauer wieder in ihren Ausgangszustand versetzt wird. Die gleiche Befristung wird auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ festgesetzt.



Auszug aus d. wirksamen Flächennutzungsplan d. Samtgemeinde Lachendorf (Maßstab M 1 : 5.000)

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Fläche für die Landwirtschaft	8,1 ha
<b>Summe</b>	<b>8,1 ha</b>

Darstellung in der 51. F-Plan-Änderung	
• Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	7,6 ha
• Private Grünfläche	0,5 ha
<b>Summe</b>	<b>8,1 ha</b>

## 5 Ver- und Entsorgung

Da das Änderungsgebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz erforderlich. Eine entsprechende Strom-Einspeisemöglichkeit befinden sich ca. 200 m westlich im dortigen Gewerbegebiet in Form eines Umspannwerkes. Weitere Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich. Eine entsprechende Löschwasserversorgung ist zu sichern.

## **6 Auswirkungen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **6.1 Auswirkungen auf die Umgebung**

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesener Bereich in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünfläche“ geändert. Mit der Änderung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Lachendorf. Westlich befinden sich Gewerbegebiete. Südlich besteht mit der Lachte-Niederung ein Grünzug. Das nächste Wohngebiet befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung. Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen bei Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Auch ein erheblicher Verkehr entsteht durch den Anlagenbetrieb nicht.

### **6.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange**

Durch die Bebauung gehen für die Dauer der Nutzung als Photovoltaikanlage anlagebedingt landwirtschaftliche Fläche verloren. In Anbetracht der ausreichend vorhandenen weiteren landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung ist diese von untergeordneter Bedeutung. Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung des Änderungsgebietes mit Schafen oder Ziegen zulässig. Außerdem steht das Plangebiet gemäß den Vorgaben des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 nach Ende der Photovoltaik-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und es bleiben ausreichend landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet von Lachendorf zur Bewirtschaftung bestehen.

### **6.3 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz**

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ zu entnehmen. Durch die 51. Änderung werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

## **TEIL 2: UMWELTBERICHT**

### **1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans**

Inhalt und wichtigste Ziele sind in Teil 1 Kap. 1 und 4 beschrieben.

### **2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

#### **2.1 Fachgesetze**

##### **2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff. beachtet.

##### **2.1.2 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a**

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, indem die Änderungsbereiche auf die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Flächen beschränkt werden.

Zudem ist festgelegt, dass die Gebäude und Anlagen nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen sind.

#### **2.2 Fachplanungen**

##### **2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)**

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (LRP 1991) sind aufgrund seines Alters als überholt zu betrachten, dennoch können sie einen grundlegenden Hinweis auf die Wertigkeit der Flächen innerhalb des Plangebietes liefern.

Für die Landschaftseinheit „Ahnsbecker Geest“, in der das Änderungsgebiet liegt, trifft das Maßnahmenkonzept die Aussage, dass weitgehend ausgeräumte Landschaftsteile, schwerpunktmäßig im Scharloh und um Eldingen, durch Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Wegraine und -säume wieder anzureichern sind. Zunächst sollten diese Maßnahmen vorrangig auf gemeindeeigenen Flächen

vorgenommen werden. Finanzielle und fachliche Unterstützung bieten das Heckenprogramm des Landkreises sowie die Ackerrandstreifenprogramme des Landkreises und des Landes.

- Die direkte Umgebung des Änderungsgebietes ist durch weg- und flächenbegleitende Gehölze gekennzeichnet. Diese sind durch die Planung nicht betroffen.

Weiterhin sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch kleinflächige Calluna-Heiden, naturnah ausgebildete Laubwälder (Eichen-Birkenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder) und extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sowie Acker- und Grünlandbrachen anzureichern. Eine stellenweise Wiederherstellung von Moorheiden im Einzugsbereich des Sothbaches ist durch Wasserrückhaltung in den ursprünglich abflußlosen Senken anzustreben.

Entsprechende Maßnahmen können durch das Flächenstillegungsprogramm und Feuchtwiesenprogramm gefördert werden.

- Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche vorbereitet. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorgesehen, dass die Flächen im sonstigen Sondergebiet (unter/zwischen den Modulen) als extensiv genutztes Grünland entwickelt werden sollen. Damit wird den Vorgaben grundsätzlich entsprochen. Zudem werden die Flächen nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt (landwirtschaftliche Nutzung).

Auf Niedermoor und grundwassernahen Böden im Einzugs- und Niederungsbereich von Lutter und Lachte sind keine weiteren Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. In Teilbereichen sind darüber hinaus Wiedervernässungsmaßnahmen notwendig. Ackerlagen und Intensivgrünland sollten dort in Extensivgrünland, z. T. auch durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in standortheimischen Wald, überführt werden (insbesondere im Schäfer- und Postmoor)

- Der Bereich ist nicht durch Niedermoor und grundwassernahe Böden gekennzeichnet.

Der Anteil an standortheimischen, naturnah ausgebildeten Laubwäldern und strukturreichen Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil ist zu erhöhen.

- Mit der Planung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet werden. Die Schaffung von Waldflächen würde der geplanten Nutzung zuwiderlaufen (Verschattung).

Weitere Aussagen zum Plangebiet trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Die Planung berücksichtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplanes.

## **3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen**

### **3.1 Schutzgebiete**

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich überlagernd in unmittelbarer Nachbarschaft in südlicher Richtung (FFH-Gebiet DE3128-301 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und NSG LÜ 287 „Lachte“; wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum)). Mit der Planung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet. Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus, die in die Schutzgebiete hineinwirken könnten. Zudem ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen

Bauleitplanung vorgesehen, dass das Gebiet eingegrünt und eine dauerhafte Beleuchtung ausgeschlossen wird. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen verhindert.

Südlich in ca. 40 m Entfernung besteht der geschützte Landschaftsbestandteil GLB CE 12 „Heidebäche“. Dieser Schutzbereich bezieht sich auf den direkten Flusslauf der „Lachte“. Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Eisenbahnlinie entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.

Nordöstlich in ca. 440 m Entfernung besteht das LSG CE 20 „Lachtetal“. Aufgrund der Entfernung ist das Gebiet nicht von der Planung betroffen.

Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

## 3.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der vorliegenden 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet, mit der die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünfläche“ geändert wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle im Sinne der Planabstufung nur überschlägig, da der Flächennutzungsplan nur vorbereitend und relativ abstrakt ist. Eine Umsetzung der Planung kann erst nach den genaueren Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfolgen. Konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen sowie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden daher im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ getroffen.

### 3.2.1 Schutzgut Mensch

#### Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Lachendorf. Es wird im Norden und Süden durch Bahnstrecken begrenzt. Südlich verläuft in geringer Entfernung der Fluss „Lachte“. Im Westen schließt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen an, im Osten grenzt ein Waldstück an. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 200 m Entfernung.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar.

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin wirken verkehrliche Emissionen, die von den außerhalb des Plangebietes verlaufenden Eisenbahnlinien ausgehen, in das Plangebiet hinein.

Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege existieren im Plangebiet nicht. Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Wanderweg „Jacobusweg“, welcher als Spazierweg, Jogging- bzw. Walkingstrecke etc. auch der Naherholung dient. Zudem dient er der fußläufigen Verbindung zwischen den Ortsteilen Lachendorf und Beedenbostel. Bereiche mit Naherholungseignung befinden sich vorwiegend in der nahegelegenen Lachte-Niederung sowie in der ortsangrenzenden Agrarlandschaft und Waldgebieten.

Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ zulässig.

## Bewertung

Die Planung bereitet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Grundsätzlich können damit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ermöglicht werden.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden Festlegungen zu maximalen Anlagen- und Gebäudehöhen getroffen. Damit fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein. Zudem werden Festsetzungen zur Bepflanzung des Plangebietes getroffen, die eine Eingrünung des Geltungsbereiches bewirken.

Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus. Zudem wird das Änderungsgebiet eingegrünt. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Bereiche durch Lichtreflexion durch die baulichen Anlagen verhindert. Auch dauerhafte Beleuchtungen werden ausgeschlossen.

Zudem können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch außerhalb des Änderungsgebietes ausgeschlossen werden, da der Änderungsbereich aufgrund seiner Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 200 m) sowie der derzeitigen Nutzung des Gebietes keine Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung des Ortes Lachendorf hat. Der südlich angrenzende Wanderweg „Jacobusweg“ kann weiterhin genutzt werden.

Insgesamt ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnen, das Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft) sind durch die Änderung keine für die Naherholung nutzbaren Bereiche betroffen. Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Aspekt Wohnen, Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Änderungsgebiet könnte weiter landwirtschaftlich genutzt werden und hätte auch zukünftig nur eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich langfristig überwiegend ein Buchen-Eichenmischwald entwickeln, wobei das Plangebiet unter der Voraussetzung einer andauernden Zugänglichkeit an Bedeutung für das Schutzgut Mensch zunehmen würde.

## 3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz

### Basisszenario

Das Plangebiet wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.12 bisher zwischen Mitte März und Mitte August 2021 kartiert (infraplan GmbH) und der Bestand an Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien/Amphibien sowie Biototypen aufgenommen. [Bis Oktober 2021 folgen 3 weitere Begehungen. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.](#)

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist dabei insbesondere im Westen und Osten im Vergleich zur Plangebietsfläche erweitert, da dort Freiräume mit Brachflächen, Wald und Gehölzstrukturen angrenzen. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE3128-301 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, dessen nördlicher Randbereich ebenfalls in das UG einbezogen wurde.

### Pflanzen/Biototypen

Die Biotopkartierungen fanden an folgenden Tageterminen statt: 30.03., 16.04., 08.06. und 08.07.21. Somit wurden unterschiedliche phänologische Termine der Vegetationsperiode genutzt.

Der Geltungsbereich wird vollständig durch einen Sandacker eingenommen, der im Norden zahlreiche Anschlüsse für die Feldberegnung besitzt.

Am nördlichen Rand des Änderungsgebietes verläuft ein Feldweg zur Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche, der nördlich von einer Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Laubgehölzen begleitet wird. Nördlich daran anschließend besteht eine Schienenstrecke. Im Osten grenzt ein Eichenmischwald feuchter Sandböden an das Plangebiet an. In diesem Wald besteht ein Bachlauf, der im Frühjahr 2021 wasserführend war (naturnahen Bach mit organischem Substrat). Südlich direkt an das Änderungsgebiet angrenzend verläuft ein weiteres Bahngleis ohne Gehölzbegleitung. Westlich des Geltungsbereiches setzt sich die Ackerfläche fort. Daran anschließend bestehen im Südwesten verbrachende ehemalige Gartenparzellen mit einzelnen Laubgehölzen und einem feuchten, naturnahen Feldgehölz aus Weiden. Zudem wird ein Teil der Fläche als Holzlagerplatz genutzt.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. bestandsbedrohte Pflanzenarten sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

Südlich in unmittelbarer Nähe des Änderungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE3128-301 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, das im Umfeld des Plangebietes durch den Niederrungsbereich der „Lachte“ geprägt ist.

### Tiere

Das Änderungsgebiet stellt sich vollständig als intensiv genutzter Feldlebensraum dar, der im Frühjahr 2021 mit Wintergerste bestellt ist.

In den Randzonen des UG im Norden, Osten, Süden und Südwesten bestimmen Gehölzstrukturen, geschotterte Gleisanlagen, trockene Böschungen und im Weiteren auch temporäre Still- und Fließgewässer den Bestand, die entsprechende Habitatfunktionen aufweisen.

Grundsätzlich ist das Gebiet vor allem in seinen Randzonen als Habitatraum für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien geeignet. Das Plangebiet (Acker, Feldweg) ist für Bodenbrüter und durch die umgebenden Gehölzkulissen auch für Fuchs, Feldhase und Rehwild geeignet. Hinzu treten im nahen Umfeld des Plangebietes entlang der Schotterkörper der Gleisanlagen und entlang der Lachte einige Amphibien und Reptilien auf.

Die Kartierungen wurden bisher vom 17. März 2021 bis zum 18. August 2021 durchgeführt, an insgesamt 9 Tages- und 8 Abendterminen bei jeweils günstiger Witterung. Dabei erfolgten Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Gebiet und in einem Umkreis von mind. 50 m zum Plangebiet. [3 weitere Kartierungen erfolgen bis Okt. 2021.](#)

Im Rahmen der ersten Kartierung am 17. März 2021 wurde in der zentralen Ackerfläche ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt, welches sich auch am 30.03. und 16.04. an gleicher Stelle nachweisen ließ. Die Schafstelze brütete mit einem Brutpaar ab April in einem Grassaum eines Feldweges am Nordrand des Plangebietes.

In den randlichen Gehölz- und Gewässerstrukturen des UG konnten saisonale Brut- bzw. Ganzjahresvögel wie Buntspecht, Kleinspecht, Singdrossel, Ringeltaube, Stockente, Graureiher, Elster, Rabenkrähe, Buntspecht, Amsel, Kleiber, Fitis, Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise sowie der Zaunkönig kartiert werden.

Über dem Acker wurden einmal rüttelnd und stoßend der Turmfalke, dreimal kreisend ein Mäusebussard bzw. je einmal ein Rot- und Schwarzmilan, ein Graureiher und Weißstorch sowie einige Dohlen, Mehlschwalben sowie Mauersegler erfasst.

Das Änderungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Diese bietet daher keine primären Habitaträume für Fledermäuse.

Im Änderungsgebiet befinden sich keine entsprechenden Gebäude, die als Quartierräume im Sommer- und Winterhalbjahr für Fledermäuse dienen könnten. Zur Quartiernahme durch Fledermäuse geeignete Einzelbäume (Altbäume, Hohlbäume) befinden sich nicht innerhalb des Änderungsgebietes. Im erweiterten UG wurden jedoch im Süden und Osten Einzelbäume festgestellt, die eine Quartiernahme ermöglichen. Ein Zuflug aus Baum- und Gebäudequartieren aus der Umgebung ist für verschiedene Fledermausarten anzunehmen, da der Geltungsbereich für den Migrationsflug und auch als Jagdraum vor allem in den Grenzlagen zu Gehölzen geeignet erscheint.

Potenziell und strukturell können sowohl Arten der Siedlungsräume als auch der Gehölz- und Uferbereiche an der Lachte im randlichen UG als Raumnutzer auftreten.

Alle acht heimischen Reptilienarten und 19 Amphibienarten Deutschlands sind nach dem BNatSchG „besonders“ geschützt. Vier Arten an Reptilien und 10 Arten der Amphibien sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und gehören damit nach dem BNatSchG auch zu den „streng geschützten Arten“. In der Roten Liste Niedersachsens oder Deutschlands sind derzeit die meisten heimischen Arten mit Gefährdungskategorien versehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind deshalb bei allen Arbeiten im oberen Bodenhorizont zu beachten (Bestandsaufnahme, Konfliktbewertung, Vermeidungs- und ggf. CEF<sup>1</sup>-/Kompensationsmaßnahmen).

Das angrenzende feuchte Waldgebiet im Osten, südwestlich gelegene Brachflächen, Gewässer- und Niederungsbereiche der „Lachte“ sowie die Schotterflächen und Böschungen an den Gleisanlagen stellen potentielle Lebensräume von Reptilien und Amphibien dar. Ein Einwandern entsprechender Tierarten einschließlich des Überquerens von Teilen der Ackerfläche des Geltungsbereiches kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

#### **Bewertung im Hinblick auf den Artenschutz**

Die Planung ermöglicht eine Überbauung bzw. Versiegelung von Sandacker sowie eines kleinen Teilabschnittes eines Weges, die aufgrund der intensiven Nutzung der Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung sind.

Mit der Änderung wird eine Nutzung vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden, teilweise höherwertigen Biotope haben kann. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 wird der Änderungsbereich eingegrünt, zudem wird im Osten eine Grünfläche festgesetzt, die auch als Abstandsfläche zum angrenzenden Wald wirkt. Dadurch ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden, teilweise höherwertigen Biotope.

Das südlich des Änderungsgebietes bestehende FFH-Gebiet ist durch eine Schienenstrecke von Geltungsbereich abgetrennt. Zudem wird mit dem nachfolgend geplanten sonstigen Sondergebiet lediglich eine Solaranlage ermöglicht, die nicht erheblich emissionsträchtig ist. Außerdem erfolgen eine

---

<sup>1</sup> continuous ecological functionality-measures sind im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes, die vor einem Eingriff durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Eingrünung sowie der Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebietes. Damit entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

Insgesamt ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen und das FFH-Gebiet.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Habitat europäisch geschützter Vogelarten geeignet, wobei unter Berücksichtigung der einfachen Habitatausstattung überwiegend weitverbreitete Vogelarten zu erwarten sind, die nicht auf der Roten Liste Niedersachsens verzeichnet sind.

Allerdings wurde mit der Feldlerche eine Rote-Liste-Art erfasst.

In Bezug auf Bodenbrüter (Feldlerche) werden Brutplatz- und Lebensraumverluste vorbereitet. Deshalb hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Kompensation für Bodenbrüter gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu erfolgen. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.12 „Solarpark Im Krümmel“ werden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Das UG ist für den Migrationsflug von Fledermäusen geeignet und als Jagdraum in den Grenzlagen zu Gehölzen attraktiv. Der Geltungsbereich des Plangebietes selbst (in freier Feldlage) ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

Räumlich und strukturell bedingt treten sowohl Fledermausarten der Siedlungsräume, als auch der Gehölz- und Uferbereiche an der Lachte im randlichen UG recht intensiv als Raumnutzer auf. Jedoch sind keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

Die Änderung bereitet insofern erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor, dass in Bezug auf Bodenbrüter ein Brutplatzverlust und ein Lebensraumverlust eintritt (Feldlerche). Dieser ist im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auszugleichen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt mit einer „Fläche für die Landwirtschaft“ überwiegend geringwertige Strukturen dar. Mit Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ und einer Grünfläche wird im Vergleich dazu keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vorbereitet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die landwirtschaftliche Nutzung könnte in gleicher Intensität fortgesetzt werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine für diesen Naturraum typische Waldsukzession (Buchen-Eichenmischwald) ergeben, die neue Lebensräume für Tierarten ermöglichen würde und somit zu einer Aufwertung des Gebietes führen würde.

### **FFH-Gebiet DE3128-301 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“**

In unmittelbarer Nachbarschaft des Änderungsgebietes in südlicher Richtung besteht das FFH-Gebiet DE3128-301 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Mit dem Schutzgebiet sollen sehr naturnahe, mäandrierende Geestflüsse bzw. -bäche mit großenteils gut ausgeprägter Wasservegetation, Erlen-Auwäldern, Moorwäldern, Nasswiesen, Sümpfen, Rieden und Röhrichten sowie in den Quellgebieten Übergangsmoore und Hochmoore erhalten werden.

Mit der Planung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet. Diese Nutzung kann zu erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen. Von der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehenen Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus, die in das FFH-Gebiet

hineinwirken könnten. Zudem wird das Plangebiet eingegrünt und eine dauerhafte Beleuchtung ausgeschlossen. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen verhindert.

Insgesamt ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

### 3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser

#### Basisszenario

Das Plangebiet ist der Bodenlandschaft der Lehmgebiete zuzuordnen. Im Verlauf der Bodenbildungsprozesse entwickelte sich ein mittlerer Pseudogley auf dieser Grundlage. Der Bereich weist deshalb ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Das Änderungsgebiet ist der Bodenlandschaft der Lehmgebiete zuzuordnen. Im Verlauf der Bodenbildungsprozesse entwickelte sich ein mittlerer Pseudogley auf dieser Grundlage. Der Bereich weist deshalb ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb eines Suchraumes für Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, wobei es sich hier um kulturgeschichtlich bedeutende Böden (Wölbäcker) handelt (NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 08.03.2021). Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer vollständigen Überprägung der Fläche auszugehen. Ein Vorkommen von Wölbäckern kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche ist der Boden als vorbelastet einzustufen.

Das Schutzgut Boden hat insgesamt eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt.

Hydrogeologisch liegt das Änderungsgebiet im Bereich eines Porengrundwasserleiters, der eine geringe Durchlässigkeit oberflächennaher Schichten aufweist. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als hoch eingestuft (NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 08.03.2021).

Die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Änderungsgebietes erreicht 200 - 250 mm/a und liegt damit im geringen Bereich.

Insgesamt besteht aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Vorbelastung des Grundwassers und somit eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Innerhalb des Änderungsgebietes oder direkt angrenzend sind keine natürlichen oder künstlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

#### Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung vorbereitet. Hieraus resultieren erhebliche Auswirkungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser, da es infolge der Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch kommt.

Bei den Versiegelungsmöglichkeiten werden die tatsächlichen Versiegelungsgrade sowie die Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan ermittelt. Relevante Versiegelungen

bestehen innerhalb des Änderungsgebietes nicht.

<b>Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan</b>			
	<b>Gesamtfläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Faktor</b>	<b>Versiegelbare Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
Fläche für die Landwirtschaft	81.297	0,0	0
<b>Summe</b>	<b>81.297</b>		<b>0</b>

Mit der 51. Änderung werden folgende Versiegelungsmöglichkeiten vorbereitet:

<b>Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 9. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>			
	<b>Gesamtfläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Faktor</b>	<b>Versiegelbare Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (max. GRZ 0,8 ohne Überschreitungsmöglichkeit)	76.277	0,8	61.022
Private Grünfläche	5.020	0,0	0
<b>Summe</b>	<b>81.297</b>		<b>61.022</b>

Die Bilanz der zusätzlichen Versiegelungen, die durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes maximal vorbereitet werden, berechnet sich wie folgt:

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 51. Änderung des Flächennutzungsplanes:	61.022 m <sup>2</sup>	61.022 m <sup>2</sup>
Tatsächliche Versiegelung:	0 m <sup>2</sup>	
Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan:		0 m <sup>2</sup>
<b>Differenz:</b>	<b>61.022 m<sup>2</sup></b>	<b>61.022 m<sup>2</sup></b>

Insgesamt wird im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Versiegelung von bis zu 61.022 m<sup>2</sup> vorbereitet.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von ebenfalls insgesamt 61.022 m<sup>2</sup> vorbereitet.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden die tatsächlichen Versiegelungen konkretisiert. Infolge der geplanten Ausführung der Photovoltaikanlage ergeben sich erheblich geringere Versiegelungen.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Durch die Versiegelung, auch unter Berücksichtigung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ergeben sich durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bliebe bestehen.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession entwickeln. Dies würde zu einer Verstärkung der Grundwasserneubildung führen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser hätte.

### 3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

#### Basisszenario

Das Änderungsgebiet ist aufgrund seines unversiegelten Zustandes als potenzieller Kaltluftproduzent einzuordnen.

Eine Vorbelastung des Bereiches besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem wirken die angrenzenden Bahnstrecken als Erwärmungsflächen und durch ihre Emissionen in das Änderungsgebiet hinein.

Insgesamt ist die klimatische Situation innerhalb des Änderungsgebietes von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

#### Bewertung

Mit der Darstellung eines Sondergebietes wird ein Versiegelungsgrad von bis zu 80 % ermöglicht und damit eine Kaltluftentstehungsfläche überplant. Durch die mögliche zukünftige Überbauung werden Erwärmungsflächen in das Änderungsgebiet eingebracht, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zur Folge hat.

Durch die Lage des Änderungsgebietes mit Anschluss an einen Frischluft produzierender Wald im Osten, eine Kaltluft produzierende Grünfläche im Westen sowie die Darstellung einer Grünfläche ist ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass sich die Erwärmung innerhalb des Änderungsgebietes auf ein nicht erhebliches Maß vermindern wird.

Die Belastung durch die angrenzenden Schienenwege wird unverändert fortbestehen.

Mit der im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 vorgesehene Anlagenausführung erfolgt jedoch praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsflächen. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan ist durch die Änderung Fläche für die Landwirtschaft betroffen, die überplant wird. Da diese nur einen untergeordneten Anteil an versiegelter Fläche aufweist und als Kaltluftproduzent einzustufen ist, ergeben sich durch Versiegelungen erhebliche Belastungen. Durch die Lage des Änderungsgebietes mit angrenzenden Wald- und Grünflächen ist ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auf ein unerhebliches Maß vermindern.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die unversiegelte Fläche würde weiterhin als potentielle Kaltluftentstehungsfläche wirken. Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession ergeben, die zu einer verstärkten Frischluftproduktion und somit zu einer Aufwertung des Schutzgutes Klima/Luft führen würde.

### 3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

#### Basisszenario

Das Änderungsgebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Geltungsbereich wird durch Baumreihen entlang der Bahnstrecken im Norden und Süden sowie ein Waldstück im Osten eingefasst.

Weitreichende Sichtbeziehungen in das Änderungsgebiet ergeben sich aufgrund der angrenzenden Baumreihen bzw. des Waldstückes lediglich aus westlicher Richtung.

Das Plangebiet selbst hat eine geringe Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.

#### Bewertung

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird die Bebauung einer landwirtschaftlichen Fläche mit Solaranlagen vorbereitet, die erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung ermöglichen würde. Mit der im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 vorgesehenen Eingrünung und Begrenzung des Höhenmaßes von Gebäuden und Anlagen sowie Vorgaben der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich Gebäudegestaltung, Einfriedungen und Werbeanlagen kann diese jedoch auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Insgesamt entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung Flächen für die Landwirtschaft betroffen, die überplant werden. Da diese ohne entsprechende Eingrünung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild haben, führt die Überplanung nur zu unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Landschafts- und Ortsbild würde voraussichtlich in seiner derzeitigen Ausprägung mit geringer Bedeutung aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Bei Nutzungsaufgabe würde es zu einer Wiederbewaldung und damit zu einem veränderten Landschafts- und Ortsbild kommen.

### 3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor. Es ist jedoch grundsätzlich immer mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

## 3.3 Wechselwirkungen

Durch die Planung werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser vorbereitet, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

## 4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

### Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens, unter anderem infolge

- **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende konkrete Aussagen zu Bauarbeiten haben im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

- **der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende Auswirkungen hinsichtlich Emissionen und Belästigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

- **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Erhebliche Auswirkungen aufgrund besonderer oder übermäßiger Mengen von Abfall sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Das Änderungsgebiet kann grundsätzlich an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

- **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich allgemeiner Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind aufgrund der Planung (sonstiges Sondergebiet „Solarpark“) nicht zu erwarten.

- **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Kumulative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

- **der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten klimatischen Auswirkungen verbunden. Weitergehende Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. mögliche Folgen bei Sturmereignissen).

- **der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Erhebliche Auswirkungen von Techniken und Stoffen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich der eingesetzten Techniken und Stoffe sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

## **5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine direkten Eingriffe vorbereitet. Dies erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher werden im Flächennutzungsplan auch keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen definiert. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Planung festgelegt.

## **6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes**

Ziel der Planung ist es, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Bei der Fläche handelt es sich um eine isoliert liegende Ackerfläche, die teilweise durch Eisenbahnlinien begrenzt ist. Zudem befindet sich westlich in geringer Entfernung ein Gewerbegebiet. Mit der Planung werden keine großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch

genommen. Es handelt sich vielmehr um einen Randstandort ohne besonderen Wert. Zudem grenzt der Standort nicht an Wohngebiete an. Außerdem befindet sich in geringer Entfernung eine Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz, lange Erschließungswege können vermieden werden. Daher handelt es sich bei dem Standort um eine Fläche, die die Rahmenbedingungen für das Vorhaben sehr gut erfüllt.

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

### **7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

## **8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

In der Gemeinde Lachendorf besteht die Absicht, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die Planung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird der Flächennutzungsplan für das Plangebiet in sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ und in private Grünfläche geändert.

Adäquat zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 wird die Darstellung des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ bis zum 31.12.2051 befristet. Anschließend ist die Anlage zurückzubauen und die Fläche in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Für den Flächennutzungsplan gilt dann wieder die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft.

Die Änderung bereitet erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser vor. Insgesamt wird sowohl im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche als auch zum wirksamen Flächennutzungsplan eine zusätzliche Versiegelung von max. 61.022 m<sup>2</sup> ermöglicht. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen

Bebauungsplan ergibt sich aufgrund der Anlagenausführung jedoch eine deutlich geringere Bodenversiegelung.

Nach den Kartierungen zwischen März bis August 2021 sind durch das Vorhaben auf einer Ackerfläche keine geschützten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen betroffen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird mit der Planung der Verlust eines Feldlerchenrevieres vorbereitet. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung haben entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

Südlich der Änderungsfläche befinden sich in unmittelbarer Nähe ein FFH- und Naturschutzgebiet. Aufgrund der Nutzungsform als Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie durch die im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.

## 9 Quellenverzeichnis

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (1991)

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.): Landesraumordnungsprogramm, 2008 (Fassung 2017)

---

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_

.....  
Planverfasser/in

---

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_ beschlossen.

Lachendorf, \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_

(Warncke).....  
Samtgemeindebürgermeister